

Für die Charakterisierung der Rechtsstellung des Verdächtigen ist in dem Zusammenhang relevant, daß in der Regel unbeschadet fehlender überprüfter Erkenntnisse zum Verschulden bzw. zur Verursachung oder überhaupt zu einem personellen Zusammenhang zu einer möglicherweise vorliegenden Straftat allein das Vorliegen von auf die Person des Verdächtigen hindeutender Verdachtshinweise hinsichtlich einer möglicherweise von dieser begangenen Straftat ausreicht, um mittels der gesetzlich verankerten Prüfungshandlungen und der damit verbundenen Eingriffe in die persönliche Sphäre des Verdächtigen die Prüfung der Verdachtshinweise notwendigerweise auszulösen. Ausgangspunkt für die weitere Charakterisierung der Rechtsstellung des Verdächtigen sind somit die unter Punkt 2.1. dieser Arbeit beschriebenen Verdachtshinweise auf eine Straftat.

In dem Zusammenhang wird die Person, auf deren konkretes Handeln die Verdachtshinweise hindeuten, zum Verdächtigen. Die Person als Ausgangspunkt der Betrachtung ist in diesen Fällen feststehend und es wird ausschließlich geprüft, ob deren Handeln wahrscheinlich eine Straftat darstellt, ob überhaupt im Sinne des Gehalts der Verdachtshinweise gehandelt wurde oder ob ein objektives Tun oder Unterlassen mit einer strafrechtlich relevanten Zielstellung, Motivation u. a. erfolgte. Bei dieser Kategorie von Verdächtigen, die ausgenommen den Arbeitsbereich der Linie IX/7 den überwiegenden Anteil an Verdachtshinweisprüfungen in der Untersuchungsarbeit des MfS ausmachen, gibt es im Rahmen einer Verdachtshinweisprüfung jeweils nur den einen Verdächtigen bzw. mehrere Verdächtige, die gemeinschaftlich handelnd in Form eines strafrechtlich relevanten Personenzuschlusses (i. S. der Beteiligungsformen gemäß § 22 StGB) möglicherweise die Straftat oder die Straftaten begangen haben, auf die die Verdachtshinweise hindeuten.